

Organisationseinheit: SP II 12
Aktenzeichen: II-121; 3317
gültig ab: 22.12.2008; gültig bis: 31.12.2010

## **Geschäftsanweisung Nr. 48 vom 22.12.2008**

Mit Wirkung zum 01.01.2009 tritt das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Kraft. Mit dieser Geschäftsanweisung werden Ihnen Umsetzungshinweise und Arbeitshilfen mit Weisungscharakter zu wesentlichen Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die E-Mail-Info vom 10.12.2008 wird hiermit aufgehoben.

### **Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Rechtskreis SGB II)**

#### **Gliederung:**

1. Vermittlungsbudget
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
3. Öffentlich geförderte Beschäftigung
4. Freie Förderung
5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
6. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
7. Ergänzende Hinweise zur Neuausrichtung

Zentrales Ziel der Neuausrichtung ist es, die Zahl der Arbeitsmarktinstrumente zu reduzieren und die Produkte einfacher, individueller und flexibler zu gestalten. Gleichzeitig soll den Akteuren vor Ort mehr Entscheidungsspielraum eröffnet werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eingliederungsleistungen, die durch die Gesetzesänderung betroffen sind, dargestellt:

#### 1. Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

Das Vermittlungsbudget ist einer der zentralen Eckpfeiler zukünftiger Eingliederungsleistungen. Es regelt die Erbringung aller individuellen Leistungen, die die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen sollen.

Mit dieser Leistung wird ein grundlegender Perspektivenwechsel eingeleitet. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern die Frage, ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, steht im Vordergrund. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber auf detaillierte inhaltliche Regelungen verzichtet. Die inhaltliche Konkretisierung soll allein vor Ort erfolgen.

In der Anlage dieser Geschäftsanweisung ist eine Arbeitshilfe für den Rechtskreis SGB II beigefügt, die sich mit den wesentlichen rechtlichen Fragestellungen des § 45 SGB III aus Sicht des Rechtskreises SGB II auseinandersetzt. Ergänzt wird diese Arbeitshilfe durch einen Leitfaden zur Ermessensausübung und zum Umgang mit ermessenslenkenden Weisungen. Die Veröffentlichung Fachlicher Hinweise zu § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

### Umsetzung

- Die Erfassungsmöglichkeiten in coSachNT stehen ab der Programmversion P83 im Dezember 2008 zur Verfügung.
- Vordrucke für die Erbringung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind beauftragt und stehen ebenfalls mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung.
- Es wurden folgende Buchungsstellen eingerichtet:
  - 1112/681 04/01-06 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget – ohne schulische Berufsausbildung (GruSi)
  - 1112/681 06/01-06 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei schulischer Berufsausbildung (GruSi)
  - 1112/681 94/01-06 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (GruSi)

### 2. Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III)

Das maßnahmeseitige Gegenstück zu § 45 SGB III ist § 46 SGB III, innerhalb dessen die Möglichkeit besteht, Träger mit Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen. Auch hier findet ein grundlegender Perspektivwechsel statt: weg von der Normierung bestimmter Maßnahmetypen – hin zur Definition von Maßnahmezielen.

Dabei wurden die positiven Ansätze der bisherigen Maßnahmen (Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter, Aktivierungshilfen etc.) aufgegriffen und weiterentwickelt. Mit Ausnahme der beruflichen Kenntnisvermittlung (max. 8 Wochen) und der Durchführung von Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (max. 4 Wochen) sieht das Gesetz keine zeitlichen Limitierungen vor. Mit dem erweiterten Handlungsspielraum können Eingliederungsaktivitäten/-strategien längerfristig geplant und mehrdimensional gestaltet werden. Eine Vernetzung der Handlungsansätze ist durch die Kombinierbarkeit der Förderelemente des § 46 SGB III möglich.

### Einkauf

- Maßnahmen nach § 46 SGB III unterliegen dem Vergaberecht. Gemeinsam mit Praktikern wurden Produkte (Verdingungsunterlagen für Einzelmodule, Maßnahmekombinationen) entwickelt, die beim Einkauf von Maßnahmen verwendet werden können. Die Modalitäten dieser Produkte können auf regionale Anforderungen angepasst werden. Ebenso möglich ist die Entwicklung eigener Produkte. Im Rahmen des Einkaufs stehen die Regionalen Einkaufszentren jederzeit unterstützend zur Verfügung.

- Wegen der neu zu gestaltenden Produkte und der durchzuführenden Vergabeverfahren sind Eintritte in Maßnahmen nach § 46 SGB III in der Regel erst ab dem 01.07.2009 möglich.
- Ausnahme hiervon bilden Maßnahmen für Langzeitarbeitslose (sog. Aktivcenter), für die verkürzte Vergabeverfahren angestrebt werden. Eintritte in diese Maßnahmen werden voraussichtlich ab Mai 2009 möglich sein.
- Für Beauftragungen von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die nicht gegen Entgelt durchgeführt werden, findet das Vergaberecht grundsätzlich keine Anwendung. Dies gilt in der Regel bei Maßnahmen, die ausschließlich der betrieblichen Erprobungen bei einem Arbeitgeber dienen (i. S. betrieblicher Trainingsmaßnahmen). Eintritte sind damit ab Inkrafttreten des Gesetzes möglich.
- Laufende Maßnahmen (nach altem Recht) sehen in der Regel eine Vertragslaufzeit bis zum 30.06.2009 vor. Eintritte / Ersatzzuweisungen in diese Maßnahmen sind bis zum vertraglich vereinbarten Ende der jeweiligen Maßnahme möglich. Auch wenn sich an der Rechtsgrundlage des Vertrages nichts ändert, erfolgen Zuweisungen ab dem 01.01.2009 bereits nach neuem Recht (§ 46).
- Ein neuer Aspekt der Leistungen nach § 46 SGB III ist die Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). Dieser Aspekt wird sich schwerpunktmäßig als Teil von Maßnahmekombinationen darstellen lassen. Eine isolierte Vergabe (z. B. über eine Rahmenvereinbarung) kann sich beispielsweise im Zusammenhang mit § 16e SGB II (Beschäftigungszuschuss) anbieten.

### Umsetzung

- Erfassungsmöglichkeiten in coSachNT stehen für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ab der Programmversion P83a (Januar 2009) zur Verfügung. Erfassungsmöglichkeiten für Vergabemaßnahmen werden mit Version P91 (April 2009) bereitgestellt.
- Die Erfassung von Eintritten in Maßnahmen nach altem Recht (§ 37 SGB III, § 48 SGB III, GanzIL etc.) erfolgt bis zum Vertragsende in den bisherigen Verfahrenszweigen, auch wenn die Zuweisung ab dem 01.01.2009 bereits nach § 46 SGB III inhaltlich gestaltet wird.
- Vordrucke stehen für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber und Eintritte in „alte“ Maßnahmen zum 01.01.2009 zur Verfügung. Vordrucke für Vergabemaßnahmen nach neuem Recht werden rechtzeitig vor Maßnahmebeginn bereitgestellt.
- Eine Arbeitshilfe zu § 46 SGB III wird im I. Quartal 2009 zur Verfügung gestellt.
- Es wurden folgende Buchungsstellen eingerichtet:
  - 1112/686 04/01 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – Pflichtleistung (GruSi)
  - 1112/686 05/01-07 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Ermessensleistung ( GruSi )

### 3. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis SGB II entfallen mit der Neuregelung ab 01.01.2009. Für bisher begonnene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind die Grundsätze bei Rechtsänderungen des § 422 SGB III entsprechend anzuwenden. Für (Ersatz-) Zuweisungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gelten damit die Vorschriften vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in diesen Fällen weiter. In Abstimmung mit dem BMAS können künftig als Ersatz für als ABM geförderte Maßnahmen AGH Entgelt gefördert werden.

Die Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten wird entsprechend überarbeitet und zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Weitere Neuerung im Zusammenhang mit der öffentlich geförderten Beschäftigung ist, dass AGH Entgelt zukünftig versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III) ist. Für bisherige Teilnehmer an AGH Entgelt gilt die Übergangsregelung des § 434s SGB III. Auf den diesbezüglichen HEGA-Beitrag (HEGA 12/08) des Geschäftsbereiches SGB III wird verwiesen.

Im Übrigen wurden die Regelungen des bisherigen § 16 Abs. 3 SGB II in den neuen §16d SGB II übernommen.

#### Umsetzung

- Die Vordrucke zu AGH wurden an die geänderte Bezeichnung der Rechtsgrundlage angepasst und stehen im BK Browser zur Verfügung.
- Die Erfassung in coSachNT für Eintritte in ehemalige ABM erfolgt auch nach dem 01.01.2009 im Verfahrenszweig ABM.

#### 4. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Als neue Leistung wurde die sog. Freie Förderung in das SGB II aufgenommen. Diese soll ermöglichen, bis zu zehn Prozent des Eingliederungstitels SGB II dafür einzusetzen, dass gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen ergänzt werden.

Das grundsätzlich bestehende Umgehungs- und Aufstockungsverbot gilt nicht bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, für die innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sechs Monate) nicht auf eine Regelleistung des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. In diesen Fällen sind Abweichungen bei Voraussetzungen und Förderhöhe möglich.

Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen nach §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung sind ausdrücklich zugelassen.

#### Umsetzung

- Der Gesetzestext des § 16f SGB II war bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens starken Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund kann eine Arbeitshilfe voraussichtlich erst mit der HEGA 01/2009 veröffentlicht werden.
- Erfassungsmöglichkeiten in coSachNT können erst ab Mitte 2009 zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin ist eine händische Erfassung vorzunehmen. Ein Erfassungsformat, das sich an der zukünftigen Erfassung in coSachNT orientiert, wird im Januar 2009 zur Verfügung gestellt.
- Vordrucke zu § 16f SGB II stehen im BK Browser zur Verfügung.
- Es wurde folgende Buchungsstelle eingerichtet:
  - 1112/686 06/... - Freie Förderung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (GruSi)

## 5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

Neben dem Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) können zukünftig Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern an Selbständige gewährt werden (§ 16c SGB II).

Zur Bemessung des Einstiegsgeldes macht das BMAS von seinem Verordnungsrecht nach § 16b Abs. 3 SGB II Gebrauch. Die Rechtsverordnung wird voraussichtlich zeitgleich mit dem Gesetz zur Neuausrichtung in Kraft treten.

### Umsetzung

- Die Arbeitshilfe zu den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) ist dieser Geschäftsanweisung als Anlage beigelegt.
- Die Arbeitshilfe zum Einstiegsgeld wird bei Vorliegen der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld angepasst und zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Vordrucke für Leistungen nach § 16c SGB II stehen ab dem 01.01.2009 zur Verfügung.
- Eine Erfassung von Förderungen nach § 16c SGB II kann voraussichtlich erst ab April 2009 (Programmversion P91) als Grunddatenerfassung zur Verfügung gestellt werden. Eine detaillierte Erfassung ist voraussichtlich erst ab August 2009 (Programmversion P92) möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine händische Erfassung vorzunehmen. Ein Erfassungsformat, das sich an der späteren Abbildung in coSachNT orientiert, ist dieser Geschäftsanweisung als Anlage beigelegt. Die Förderfälle sind ab Bereitstellung der Abbildungsmöglichkeit in coSachNT dort nachzuerfassen.
- Es wurden folgende Buchungsstellen eingerichtet:
  - 1112/681 07/01-03 - Begleitende Hilfen für Selbständigkeit (GruSi) (§ 16c SGB II)
  - 1112/681 14/01-02 - Einstiegsgeld (GruSi) (§ 16b SGB II)

## 6. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses

Auf die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht für Kunden aus beiden Rechtskreisen zukünftig ein Rechtsanspruch – für Jugendliche im Rahmen von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61a SGB III), für Erwachsene im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 77 Abs. 3 SGB III).

Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung dieser Förderungen wird auf die Beiträge des SGB-III-Bereiches zu dieser Thematik in dieser HEGA (12/08) verwiesen.

## 7. Ergänzende Hinweise zur Neuausrichtung

- Die Aktenzeichen für alle neuen Leistungen können dem Aktenplan SGB II entnommen werden, der im Hinblick auf die neuen Leistungen aktualisiert wurde.
- Merkblätter und Publikationen werden derzeit überarbeitet und zeitnah zur Verfügung gestellt. Einlegeblätter zur Neuausrichtung werden im Rahmen einer E-Mail-Info SGB III / Geschäftsanweisung SGB II zur Verfügung gestellt und sind im Intranet unter Aktuelles aufzufinden.
- Presseinformationen zur Neuausrichtung werden zentral vorbereitet und voraussichtlich in der 52. KW zur Verfügung gestellt.

- Für dezentrale Schulungen zu § 45 SGB III wurden durch das BA-BI ein Schulungskonzept, ein Reader sowie eine Präsentation entwickelt. Diese stehen im Intranet zur Verfügung. Zentrale Schulungen werden nicht angeboten.

Weitere Informationen zur Neuausrichtung der Instrumente können ebenfalls im Intranet nachgelesen werden.

Im Auftrag

gez. Kay Senius